

## O f f i z i e l l e r T e l e g r a p h .

L a y b a c h , S a m s t a g d e n 23. M a y 1812.

## R u s s l a n d .

Odeffa, den 12. März. Die Feindseligkeiten so zwischen den Russen und den Türken an der Donau wieder angefangen haben, bringen den hiesigen Handel ganz ins Stocken. In unserm Hafen ist schon seit langem kein Schiff mehr weder ein-, noch ausgelaufen, weil jene, die im Hafen liegen, keine Erlaubniß erhalten, sich daraus zu entfernen. Aus dieser Ursache steigen die Preise der Baumwolle, und der andern levantinischen Waaren sehr beträchtlich, während daß die Landeserzeugnisse, und besonders das Korn und der Roggen gar keine Abnehmer finden. (Monit. univ.)

## E n g l a n d .

London, den 28. April. Nach den gestern aus dem mittelländischen Meer erhaltenen Briefen werden die Patrioten von Katalonien darinnen geschildert, als wenn sie sich in einer viel größern Noth dermalen befänden, als zu keiner vorherigen Kriegszeit auf dieser Halbinsel. Mit Ausnahme zweier einzigen Seehäfen haben die Franzosen die ganze Küste dieser Provinz in Besitz, und diese lassen sie nur darum offen, um die Hineinbringung der Lebensmittel zu begünstigen, welche von der Afrikanischen Küste kommen. Ansonsten enthalten diese Briefe eine noch viel wichtigere Sache, die wir wünschen, daß sie nicht wahr wäre, zugleich aber hoffen, daß sie sehr übertrieben sey. Es heißt nämlich: daß als die auf der Insel Minorca stationierten Wallonischen Garden den Befehl erhielten, sich auf englische Schiffe einzuschiffen, um bei der Vertheidigung von Miskante gebraucht zu werden, sie sich geweigert haben, diesen Befehl zu gehorchen, wozu selbst der spanische Statthalter, den man dieserhalben in Verdacht hat, soll angeeifert haben. (Jour. de l'Emp.)

## D ä n n e m a r k .

Copenhagen, den 26. April. In Norwegen sind von der englischen Regierung mehrere Proklamationen erschienen, worinnen sie die Einwohner auffordern, sich von Dänemark als unabhängig zu erklären. Die braven Norweger haben aber diese Anmuthung mit der größten Verachtung abgelehnet. Unsere dasigen Truppen haben sich bei Christianstadt zusammengezogen.

(Jour. de l'Emp.)

## Ö s t e r r e i c h .

Wien, den 25. April. S. M. haben den Offizieren von den Regimentern, die den Cordon formiren, ohne Unterschied des Ranges, eine zweymonatliche Gratis-Vage bewilliget; und noch freigebiger gegen die Offiziere von einem geringeren Rang, lassen Sie einem jeden ein Sattelpferd geben, oder, wenn selbe schon welches haben, wird ihnen der Werth davon ausbezahlt. Die Schätzung dieser Pferde beträgt 250 bis 300 fl. W. W. für die Infanterie-Offiziers; die für die Kavallerie beläuft sich aber höher, weil sie Streithengste bedürftig si. d. Die Regierung läßt den Soldaten Wein und Zugemüß zu einem sehr niedern Preis austheilen.

Wie es scheint, wird die österreichische Armee aus drei Korps bestehen, nämlich; eines in Gallizien, das andere in Siebenbürgen und das dritte im Banat. Wir haben schon gesagt, daß der Fürst Reuß die gallizische Armee provisorisch befehlige; der General Graf Kollowrath aber in Siebenbürgen und der General Hiller im Banat, jedoch beyde, ebenfalls provisorisch, das Kommando führen.

Aus Petersburg vernehmen wir, daß alle Besitzer von liegenden Gütern 10 Prozent von ihren Einkünften als Kriegs-

Beitrag bezahlen müssen. Jene Russen aber, die sich im Auslande befinden, haben diese Lage doppelt zu bezahlen.

## S l a v o n i e n .

Peterwardein, den 20. April. Nachrichten, die wir so eben aus Servien erhalten haben, melden, daß die Unruhen, welche während den Unterhandlungen in dieser Provinz bereits gehört waren, wieder neuerdings ausgebrochen sind, und sich bis in die Gegend von Ballavar und Belgrad verbreitet haben, so daß schon fünf Distrikte in vollem Aufstand sind. Waden Milovanovitch, den man noch immer als einen Gegenstand des Mißvergnügens betrachtet, ist seit einigen Tagen von Belgrad abgereist, und soll sich, wie einige glauben, nach Semendria, nach anderer Meinung aber, nach Topola begeben haben. (Gazette de France.)

## W a l l a c h e y .

Bucharest, den 11. April. Gestern ist Bekir Effendi, als Courier von Schumla alhier angekommen. Man will wissen, daß er den türkischen Bevollmächtigten den Befehl überbracht haben soll, den Ort des Congresses zu verlassen. Durch diesen Kurier haben sie auch die Nachricht von der Geburt eines zweiten ottomanischen Prinzen erhalten, dem man den Namen Bajazet gegeben hat. Die Bevollmächtigten haben diese erfreuliche Begebenheit mit Beileuchtung ihrer Palläste gefeyert.

Ein Kurier, welcher den 8. von Petersburg alhier angekommen ist, hat dem kommandirenden General Grafen von Kutusow ausgedehntere Vollmacht mitgebracht, als noch je einem General zugestanden wurde. Aus eigener Autorität, und ohne vorläufigen Befehl von seinem Souverän deswegen einzubohlen, kann er die Generale und die Ober-Offiziers absetzen und Todes-Urtheile fällen; die Offiziers bis zum Range eines Hauptmanns ernennen; den St. Georgen Orden von der 4ten, den St. Anna Orden von der 2ten und 3ten Klasse und jenen des Heil. Vladimir von der 3ten Klasse verleihen. Es wird mit der größten Thätigkeit daran gearbeitet, um die Festungswerke von Jbrail, Theils herzustellen, Theils auch zu vermehren. (Journ. de l'Empire.)

## B a y e r n .

Innsbruck, den 25. April. Gegenwärtig passiren eine große Anzahl Wagen mit Reis beladen, welche aus dem Königreich Italien kommen, und nach Deutschland bestimmt sind, durch unser Land. Von diesem Transport nimmt ein beträchtlicher Theil seinen Zug nach Mittelwald, allwo solcher auf die Iser eingeschifft wird.

Die Konscription vom laufenden Jahr hat in unserm Kreise bereits angefangen, und geht in der besten Ordnung von Statten. (Jour. de Paris.)

## P r e u ß e n .

Berlin, den 28. April. Das dermalige Leipziger-Mess-Bücherverzeichniß besteht diesmal aus sechs und ein halben gedruckten Bögen, worinnen 1609 neue Werke in deutsche und lateinischer Sprache benannt werden, welche alle im verfloßenen halben Jahr herausgekommen sind. Unter andern lieft man darinnen ungefähr hundert Romane, etliche und fünfzig Theaterstücke, 82 Landkarten, und 350 Musikalienstücke mit Inbegriff der Partitionen.

— Sr. Egz. der Herr Marschall Herzog von Reggio, haben, nebst den Divisions-Generalen seines Korps, die Ehre gehabt, vorgestern mit Sr. Maj. zu Potsdam zu speisen.

## S a c h s e n .

Dresden, den 27. April. Mehrere französische Generale befinden sich dermalen hier, deren hiesiger Aufenthalt aber nicht



von langer Dauer seyn dürfte. So eben sind auch der Herr General Graf Walther, Kommandant der Grenadiers zu Pferd von der kaiserlichen Garde, und der Hr. Sur, Wundarzt von Sr. Maj. dem Kaiser, allhier angekommen. Alle Straßen in diesem ganzen Königreich sind dermalen mit Truppen, Wagen und Bügen von aller Gattung Kriegsgeräte überhäuft. Die verschiedenen Wege, die aus Frankenland durch den Thüringer Wald und durch das Voigtland nach Sachsen führen, sind untersucht und in guten Stand hergestellt worden. Besonders auf der Straße von Hertzburg nach Schmalkalden hatte man große Arbeiten vorgenommen, und man ist auch wirklich mit jener von Hof nach Plauen beschäftigt.

(Gazette de France.)

## Inland.

### Frankreich.

Turin, den 1. May. Schon in einem unsen vorhergehenden Blätter haben wir von der Luftfahrt der Madam Blanchard zu Turin mit einem Luftballon Meldung gethan, und wobei sie einen Barometer mit sich genommen hat. Hier haben sie die hauptsächlichsten Umstände dieser Reise. Da der Merkur auf 16 Zoll und 10 Linien stand, verspürte sie einen ziemlich starken Wind, wodurch sich die Richtung ihres Ballons änderte. Als er auf 16 Zoll 6 Linien stand war eine eisige Kälte, als er aber zu 14 Zoll 1 Linie stand, sagte die Madam Blanchard, empfand sie eine Verminderung derselben. Mit 12 Zoll 11 Linien fühlte sie ein Schlagen der Pulsader beim linken Auge, und eine Art Zittern des innern Augenhalls am nämlichen Auge. Mit 12 Zoll 3 Linien aber hatte sie ein starkes Nasenbluten.

Wenige Minuten hernach zeigte der Barometer 10 Zoll, und 3 Linien, welches sein größtes Fallen ist. Nach diesen bekannten Methoden trägt diese Anzeige des Barometers das höchste Ansteigen der Madam Blanchard auf 3900 Klafter. In dieser Höhe war die Kälte unerträglich. Der Thermometer von Reaumur stand auf 17 Grad unter dem Eispunkt. Diese gefrorenen Dünste fielen auf die Hände und auf das Gesicht der Reisenden, wie eben so viel kleine Diamantpunkten. Der Hygrometer zeigte bei dieser Höhe 8 im Trocknen, und unten nur 2,172.

Die Farbe des Himmels schien fast schwarz zu seyn. Diese Bemerkung der Madame Blanchard über die Farbe des Himmels paßt zu jener, welche der Herr von Saussure auf dem Gipfel des Montblanc gemacht hat. Gleichfalls hat sie bemerkt, daß sich ihr die Sonne ohne die gewöhnlichen Strahlen, und in einem viel kleinern Durchschnitte darstellte, als jener ist, wann man sie auf der Oberfläche der Erde anschaut. Einen Augenblick nach diesen Bemerkungen fiel der Thermometer noch um einen Grad, worauf die Madame Blanchard, fast ganz von Kälte erstarrt, sich entschloß herab zu steigen.

(Journ. de Paris.)

Nouen, den 6. May. Der Preis des Getreids fängt nach und nach an, auf allen benachbarten Märkten der Hauptstadt zu sinken. Die Bauern haben sich gegenseitig verpflichtet, solches dahin zu liefern, und um einen billigen Preis zu verkaufen. Durch diesen löblichen Entschluß sind bereits die Preise gefallen, und in diesem Departement verspürt man schon jetzt den glücklichsten Erfolg davon. Nach den nunmehr getroffenen Maßregeln, hat man Ursache, zu hoffen, daß es immer besser gehen werde. Die Erwartung derjenigen, welche ihr Glück auf das allgemeine Elend gegründet haben, wird scheitern, und der Verlust, den selbe fühlen werden, wird nicht die einzige Strafe ihrer verbrecherischen Spekulationen seyn, die sie werden auszustehen haben.

(Journ. de Paris.)

Paris, den 8. May.

— S. M. der Kaiser und König haben heute Freitags den 8. May um 4 Uhr Nachmittags, im Pallast zu St.

Cloud im Thronsaale, von den Prinzen, den Ministern, den Großoffizieren, den Großadlern, und seinen Hausoffizieren umgeben, vor dem Ministerialrath, den Deputationen von verschiedenen Wahlkollegien, Audienz gegeben.

— Briefe von Carcassone melden, daß bei Menschengedenken, die Gelder noch niemals eine Hoffnung zu einer so ausgiebigen Erndte gegeben haben, als diesmal. Auch glaubt man, daß selbe in der mittäglichen Gegend von Frankreich sehr frühzeitig vor sich gehen wird.

(Journ. de l'Emp.)

— Ein Bericht des Präsidenten der Universität von New-York enthält einen ausführlichen Bericht über die Bevölkerung der vereinigten Staaten. Man ersieht daraus, daß, wenn man nach einer zehnjährigen Zählung die dermalige Anzahl der Einwohner, die sich auf 7,239,903 Seelen belauft, mit jener von 1790, welche in 3,076,118 bestand, dann mit der vom Jahr 1800 vergleicht, welche damals 5,305,666 betrug, so wird man leicht von den Fortschritten, welche diese vereinigte Staaten seit zwanzig Jahren gemacht haben, auf jene schließen können, so selbe für die Zukunft noch zu hoffen haben.

(Journ. de Paris.)

In dem Laboratorium des Hrn. Guetrezzi zu Florenz hat man den 29. des verst. M. angefangen, aus Kastanien Zucker zu fabriziren. Durch den Erfolg dieses ersten Versuchs sind 24,911 Pfund Sirop gewonnen worden, die man zur Anschiefung zu Cristall in große Gefäße gethan hat. Der wirkliche Zucker, der nun hieraus ist gemacht worden, beträgt 8075 Pfund; man fährt daher fort, diese Arbeit mit der größten Thätigkeit zu betreiben. Vorgestern hat sich der Herr Prefekt selbst in diese Fabrik begeben, um die Quantität des wirklich gewonnenen Zuckers zu untersuchen, in Folge dessen er auch dem Unter-Prefekten aufgetragen hat, Ihre K. Hoheit, von dem Fortgang dieser Erzeugungsart wöchentlich dreymal Bericht zu erstatten.

(Gazette de France.)

## Kaiserliches Dekret.

Im Palast zu St. Cloud den 4. May 1812.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, u. s. w.

Nachdem Wir Uns über den Zustand der Lebensmittel in dem ganzen Umfange Unseres Reichs Bericht erstatten lassen, und befunden haben, daß das Getreid, welches wirklich dermalen vorhanden ist, eine solche Menge beträgt, welche nicht nur dem Bedarf gleich ist, sondern selbst noch um Vieles übersteigt.

Das allgemeine Verhältniß zwischen den Hülfsmitteln und dem, was aufgezehrt wird, kann jedoch nur mittelst des Umlaufs und Verkehrs in jedem Departement des Reichs erreicht werden. Dieser Umlauf wird aber nicht so schnell erzielt, wenn der Verzehrer selbst, aus Vorsicht, vorhinein mehr, als er je braucht, aufkauft; wann der Ackermann sein Getreid nur nach und nach auf den Markt führt; wann der Getreidehändler den Verkauf auf weitere Zeit verschiebt, und endlich der Capitalist seine Gelder zu Getreide-Einkäufen verwendet, das er in Vorrathshäusern aufhäuft, aufbewahrt und die Theuerung dadurch befördert.

Diese Berechnung des eigenen Nutzens, die nur dann rechtmäßig und erlaubt ist, wenn dadurch der Lebensunterhalt des Volkes nicht gefährdet, noch der übertrieben hohe Preis den innern und wirklichen Werth des Getreids merklich übersteigt, welches man aus der Beschaffenheit der Erndte im ganzen Reich ersehen kann, muß verboten werden, sobald solche das Getreid auf einen einsonnenen und unverhältnismäßigen Werth gegen den Preis, zu welchem dasselbe Erzeugniß nach seinem wirklichen Werth steigen kann, und wozu die Zubereitungen und ein wirklich erlaubter Handelsgewinn gerechnet werden, erhöht.



Da Wir nun durch besondere Maaßregeln Sorge tragen wollen, dem Umlauf die wirksamste Kraft zu versichern, und jenen Departementen, welche Noth leiden, die Sicherheit das gegen zu verschaffen; so haben Wir auf den Bericht Unsers Manufaktur- und Handelsministers, und nach vernommenem Staatsrath, beschlossen und beschließen, wie folgt:

### Erste Section.

Von der Circulation des Getreids und des Mehls.

Art. 1. Die freye Circulation des Getreids und des Mehls muß in allen Departementen Unsers Reichs geschützt werden; Wir befehlen daher allen Civil- und Militär-Authoritäten, solche zu handhaben, und allen Polizey- und Justiz-Beamten, jedem Widerstand zu steuern, sie festzusetzen und die Urheber der Widerfesslichkeit dieserhalb vor Unfern Appellationshöfen und andern Gerichtsstellen zu verfolgen oder verfolgen zu lassen.

Art. 2. Jedwede Person, sey es ein Handelsmann, Besteller oder ein Anderer, welcher auf dem Markt Getreid oder Mehl einkauft, um die Departementen, welche das Eine oder das Andere benötigt sind, damit zu versorgen, sind verhalten, solches öffentlich zu thun, nachdem selbe bey dem Präfecten oder Unter-Präfecten vorher ihre Erklärung darüber eingereicht haben.

### Zweite Section.

Von der Verproviantirung der Märkte.

Art. 3. Allen Unseren Unterthanen, von was Stand und Rang sie immer seyn mögen, ist untersagt, Getreid oder Mehl weder zu kaufen, noch sich einen Vorrath anzuschaffen, um ihn aufzubewahren, in Magazine zu legen und einen Speculations-Gegenstand daraus zu machen.

Art. 4. Dem zu Folge ist ein Jeder, welcher Getreid und Mehl im Magazin hat, verbunden, erstens: bey dem Präfecten oder Unter-Präfecten die Quantität, wieviel er davon hat, und den Ort, wo sich solches befindet, anzugeben; zweitens: auf die Plätze und Märkte, welche ihnen von den Präfecten und Unter-Präfecten werden angezeigt werden, die erforderliche Quantität zu führen, damit diese Orter hinlänglich versehen werden.

Art. 5. Jedweder Pächter, Ackermann, oder Eigenthümer, welcher Getreid hat, ist verpflichtet die nämliche Erklärung zu machen, und sich gleichfalls der vorstehenden Vorschrift zu unterwerfen, die Märkte zu versehen, sobald als sie dazu aufgefördert werden.

Art. 6. Die Pächter, welche ihren Pachtzins in Natura abführen müssen, können solches anzeigen, und mittelst Vorlegung ihres Vertrags solches beweisen; in diesem Fall, wird ein verhältnißmäßiger Antheil von dem so sie verhalten sind, auf den Markt zu führen, für Rechnung des Verpächters seyn, dem der Pächter dafür in Geld Rechnung hält, auf die Art des Marktes, wo er wird verkauft haben, und nach dem mittleren Marktpreis.

Art. 7. Die Eigenthümer, welche Prästationen, oder den Pachtzins in Natura erhalten, können ihre Pächter, wann sie in der nämlichen Gemeinde wohnen, nöthigen, diese Getreider, mittelst einer billigen Schadloshaltung, auf den Markt zu führen, wann selbe durch ihren Pachtvertrag nicht schon dazu verbunden sind.

### Dritte Section.

Von der Markt-Polizey.

Art. 8. Alles Getreid und Mehl muß auf die Märkte gebracht werden, die bereits schon hierzu errichtet sind, oder noch errichtet werden; indem auf das schärfste verboten ist, solches anderwärts zu verkaufen, oder zu kaufen, als auf den besagten Märkten.

Die Insaßen und Bäcker sind allein befugt während der ersten Stund der Abhaltung des Marktes Getreid zu ihrem Bedarf zu kaufen. Die Handelsleute und Besteller, welche auf den Markt kommen können erst nach Verlauf der ersten

Stunde Einkäufe machen, wenn sie vorher die Anordnungen des 2. Artikels vom gegenwärtigen Decret beobachtet haben.

Art. 10. Unsere Minister sind mit der Vollstreckung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches jedoch nicht eher als mit dem ersten des künftigen Monats September statt findet.

Es wird in das Gesetzes-Bulletin eingetragen.

(Unters.) Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers,  
Der Minister und Staats-Secretär,  
(Unters.) Graf Daru.

(Monit. univ.)

### Illyrische Provinzen.

Beschluß des Arrets über den Sanitäts-Dienst.

Von den gewöhnlichen Gesundheits-Wächtern.

Art. 25. Die gewöhnlichen Gesundheitswächter haben den Tagelöhnern zu befehlen, denen sie die Arbeit anweisen, nach der Verordnung, die ihnen der erste Wächter und der Director gegeben hat; sie sehen darauf, daß die Reinigungs-Arbeit nach den bestehenden Reglements geschehe.

Art. 26. Nach der von dem Director festgesetzten Anordnung werden die Wächter in den See-Lazarethen, zur Bewachung der Schiffe; welche Quarantaine halten müssen, zum Ausladen der Waaren, wann sie in's Lazareth kommen, zur Reinigung und andern dergleichen Sachen im Innern verwendet, so wie es ihnen vom ersten Wächter angeschafft worden ist.

Art. 27. Sie müssen sich genau nach den verschiedenen Be-  
fehlungen, die ihnen sind gegeben worden, und nach den Gebräuchen, welche auf die verschiedenen Theile ihres Dienstes Bezug haben, richten, worüber sie unter den im Reglement angeführten Strafen verantwortlich sind.

Von den Tagelöhnern.

Art. 28. Die zum Dienst notwendigen Tagelöhner werden, nur für den Hafen von Triest, fortfahren, von den Eigenthümern der Waaren gestellt und bezahlt zu werden, dessen ungeachtet können sie doch nur unter jenen ausgesucht werden, die sich in dieser Absicht schon zum Voraus haben einschreiben lassen, und worüber ein Register gehalten werden muß. Jene, so in den Lazarethen zu Spalatro und Ragusa angestellt sind, müssen von dem Zoll-Ertrag, der mittelst Unsers Decrets vom 11. verfloffenen Decembers festgesetzt ist, von der Lazareth-Verwaltung bezahlt werden.

Art. 29. Sie beobachten die Quarantaine so wie die Waaren, zu deren Reinigung sie sind verwendet worden; aus dieser Ursach werden sie in Kammern vertheilt; und können in dieser Zeit nur unter sich miteinander umgehen, niemals aber mit jenen, die in den andern Kammern sind.

Art. 30. Gemäß den Aufträgen, welche sie erhalten, werden zum Aus- und Einpacken der Waaren, selbe hin und wieder zu wenden, so wie es in dem Gesundheits-Reglement vorgeschrieben ist, gebraucht. Sie sind Gehorsam und gänzliche Unterwürfigkeit ihren Obern, die ihnen zu befehlen haben, schuldig, und werden im Vernachlässigungs- oder Ungehorsams-Fall mit Geld- und andern empfindlichen Strafen belegt.

Von den Thürhütern.

Art. 31. Ohne schriftlichen Befehl oder Auftrag vom Director, darf der Thürhüter aus dem Lazareth weder Menschen und Waaren hinein- noch herauslassen.

Er führt ein Register über die Waaren, die mittelst Schiffen und Ladung hineingekommen sind, und stellt dem Eigenthümer eine Abschrift davon zu. Bei der Ausfuhr der Waaren nach der Reinigung, wird sein Register wieder davon entledigt.

Art. 32. Die Namen der Tagelöhner, welche zu jeder Ladung gehören, muß er mit dem Datum ihres Ein- und Austritts einschreiben, so wie er auch ein Verzeichniß, so wohl



über die Kleider die sie ablegen, als über jene, welche sie dem Lazareth erhalten, führen muß.

Die Namen aller die die Quarantaine halten, werden gleichfalls, so wie der Tag ihres Eintritts ins Lazareth, in ein Register eingetragen.

Art. 33. Er übernimmt die Briefe und den Mundvorrath der für die Quarantainisten bestimmt ist, und läßt sie ihnen mit den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zustellen.

Die Briefe, die außer dem Lazareth geschickt werden, müssen von ihm durchstöchen, und geräuchert werden, so wie er die Münzen und das Metall, so die Personen aus dem Lazareth hinaus schicken, vorher in Essig müssen gelegt werden.

Art. 34. Bey der Ausfuhr visitirt er die Koffer, Kisten und Effekten derjenigen Personen, welche ihre Quarantaine geendigt haben, um versichert zu seyn, daß durch die Quarantainisten keines von den Effekten des Lazareths weggetragen werden.

Art. 35. Keinem Haushier, als Kaß, Hund, Geflügel und dergleichen, darf er den Eingang in das Lazareth erlauben; es seye dann, daß solche in einem Käfig oder angeleitet sind, und auch in diesem Fall wird es den Wächtern ausdrücklich verboten, zu erlauben, daß sie in dem Innern herumlaufen können.

Art. 36. Die innere Wache des Lazareths wird von den Menschen des Lazareths besorgt; sie patrouilliren die Nacht hindurch, und sind bevollmächtigt, auf alle Personen Feuer zu geben, die versuchen wollten, sich in das Lazareth hinein zu schleichen, oder daraus zu gehen, oder auch Waaren aus dem Lazareth heraus zu schleppen.

Die äußere Wache wird durch das Militär der Besatzung verrichtet.

Art. 37. Die Thüren des Lazareths werden beym Untergang der Sonne geschlossen; alle Schlüssel werden dem Direktor übergeben, welcher des andern Tags bey Eröffnung derselben selbst gegenwärtig ist; vor anbrechendem Tag kann solches unter keinerley Vorwand statt finden.

Von den Krankheiten in dem Innern des Lazareths.

Art. 38. Der Direktor ist bey allen Besuchen der Ärzte und Wundärzte zugegen, und erstattet in den 24 Stunden dem Gesundheits-erhalter wegen den Krankheiten, die unter den Menschen, die die Quarantaine halten, so wie unter jenen, die im Dienste des Lazareths stehen, ausgebrochen sind, Bericht ab; befiehlt aber zu gleicher Zeit, daß die Kranken in das Krankengauß übertragen werden.

Wann sich Zeichen einer ansteckenden Krankheit oder Seuche veroffenbaren sollten, so muß alle Art von Gemeinschaft, selbst im Innern, auf das Strengste untersagt werden.

Art. 39. In Sterbfällen im Lazareth, wäre es auch nur in Folge gemeiner Krankheiten, muß die Quarantaine für Menschen und Waaren wieder auf's Neue anfangen, rührt es aber von einer ansteckenden Krankheit her, so werden außerordentliche Vorsichtsmaßregeln anbefohlen, und mit der strengsten Genauigkeit beobachtet.

Von der Zulassung und Aufnahme der Schiffe in den See-Lazareth.

Art. 40. Jedem Schiff, welches Überbringer einer Patente libre ist, oder welches aus einem gesunden und nicht verdächtigen Hafen kommt, wird das Einlaufen sogleich gestattet.

Art. 41. Jedes Schiff, welches Überbringer einer Patente nette ist, oder von einem verdächtigen Hafen herkömmt, in welchem aber die Patente bezeugt, daß zur Zeit seiner Abreise keine Krankheit allda herrschte, wird von dem Augenblick an, als der Gesundheitswärter an seinem Bord angekommen, zur Quarantaine aufgenommen.

Art. 42. Die Schiffe mit einer verdächtigen Patente, oder welche aus einem Land kommen, wo ansteckende Krankheiten herrschen, werden zur Quarantaine nicht zugelassen, als nach der Probzeit, oder festgesetzten Serene im Reglement.

Art. 43. Die Schiffe mit Patente brute, oder welche kund thun, daß in den Ländern, von wo sie abgereist sind, wirklich die Pest herrsche, werden vorübergehenden Proben unterworfen, die das Reglement bestimmt, und werden zur Ausladung der Waaren so lange nicht zugelassen, als man nicht ganz versichert ist, daß die besagten Waaren nicht angesteckt sind, und daß sie ohne augenscheinliche Gefahr im Lazareth können aufgenommen werden; jede gewöhnliche Behutsamkeit muß in solchen Fällen angewendet werden, und keine besondere Rücksicht kann davon bestreben.

Art. 44. Bey den alten Gebräuchen und Reglements wegen den Schiffen à patente nette; à patente soupçonné und à patente brute sind keine Neuerungungen eingeführt worden; diese Reglements und Gebräuche werden in ihrer vollen Kraft gehandhabt.

Art. 45. Die direkt besteheneen Gesundheits-Rechte werden provisorisch beygehalten; ein allgemeiner Tarif wird nächstens festgesetzt werden.

Art. 46. Für die außerordentlichen Kosten des Gesundheits-Dienstes ist passirt worden, nämlich:

|                                            |          |          |
|--------------------------------------------|----------|----------|
| zu Kanzley-Spesen des Central-Raths        | = = =    | 1000 Fr. |
| dem Gesundheits-Kanzler im Hafen zu Triest | =        | 2000 id. |
| = idem                                     | Spalatro | 1200 id. |
| = idem                                     | Ragusa   | 1000 id. |

dem Gesundheits-Inspektor der Caravannen an der

Gränze von Bosnien = = = = 1000 id.

Die gewöhnlichen Ausgaben des nämlichen Dienstes, so wie sie jetzt für die verschiedenen in Ausübung stehenden Lazarethten bestehen, bleiben provisorisch festgesetzt.

Art. 47. Die Waaren und die Menschen des Schiffvolks, so wie die Reisende werden durch die Sorgfalt und unter der unmittelbaren Aufsicht des Direktors ausgeschifft und in dem Lazareth vertheilt, um den errichteten Anordnungen gemäß darinnen behandelt zu werden.

Art. 48. Die Dauer der Quarantaine für die Seehäfen von Triest und Fiume bleibt die nämliche, wie sie jetzt angeordnet ist, sowohl in Hinsicht der Waaren als der Menschen.

Art. 49. Die Gesundheits-Kanzler und die Direktoren der Lazarethe werden, jeder unter seiner persönlichen Verantwortung, mit der Vollziehung der angeordneten Maßregeln beauftragt. Alle besondere Fälle, die in dem gegenwärtigen Arrete nicht vorgesehen worden sind, bleiben den alten Gebräuchen und Anordnungen, die durch die besondern Beschlüsse festgesetzt sind, welche auf die Berichte des Gesundheits-Arztes und der Lazareth-Direktoren werden genommen werden, unterworfen.

Art. 50. Der General-Intendant der Finanzen wird mit dem Vollzug des gegenwärtigen Arretes beauftragt.

Geschehen im Gouvernements-Pallast zu Triest, im April 1812.

(Unterzeichnet): Bertrand.

Auf Befehl Se. Excellenz den General-Gouverneur, der Auditor im Staatsrathe, Gouvernements-Sekretär,

(Unterz.) A. Heim.

Für gleichlautende Abschrift:

(Unterz.) A. Heim.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Reichsgraf, Referent im Staatsrathe, General-Intendant,

(Unterzeichnet): Chabrol.



## V e r p a c h t u n g

eines großen Mayerhofs sammt Grundstücken.

Dieser liegt zu Weitsch, an der Triester Hauptkommerzial-Straße, eine halbe Stunde von Laybach entfernt, enthält ein neugebautes Herrenhaus mit 9 lichten Zimmern, 2 Küchen, 2 Speisekammern, 1 großes Handlungsgewölbe, 4 Stallungen auf 100 Stück Pferde oder Hornvieh, 1 Getreideschüttboden auf 1000 Megen Getreid, 3 Kucheln und Obstgärten mit 350 tragbaren Obstbäumen, an gutem Bau-feld bey 30 Megen Auhau und an gutem Heu und Grum-metschfung jährlich bey 1500 Zenten.

Die sehr vortheilhafte Lage dieser Realitäten biethet die Gelegenheit zu einem vorzüglichem Gasthause und zu großen Spekulationen mit Eisen, Wein und Getreidhandel dar.

Alle diese Realitäten sind nebst der ganzen heurigen Ge-treid- und Heuerndte bis zum 15. Juny 1812 täglich aus freyer Hand auf 5 oder 10 Jahre zu verpachten, oder auch gegen sehr billige Zahlungsbedingnisse eigenthümlich zu ver-kaufen.

Nähere Auskunft ertheilt Herr Perzepteur Joseph Hudas-biunig, nächst der St. Florians-Kirche zu Laybach.

## N a c h r i c h t

von dem Herzog Wilhelm Auerspergischen Ge-sundheits-Baade zu Töplitz in Untererain.

Bei bereits eingetretener Jahreszeit gibt sich der Gefertigte die Ehre hiemit bekannt zu machen, daß Selber auch heuer sich ämsigst bestreben werde, jedem Baadegast durch die promp-teste Bedienung, bequeme Unterkunft und die billigsten Preise seinen Aufenthalt soviel möglich vergnügt zu machen, und mit Kost, Wohnung, Baad und Wäsche die allgemeine Zu-friedenheit zu verdienen; er hat daher für heuer, ungeachtet die Lebensmittel jeder Art in Vergleich des vergangenen Jah-res im Werthe gestiegen sind, in allem und jedem die Tarife des vorigen Jahrs beybehalten.

Dies, und die ihm bis nun von jedermann geschenkte Zu-neigung, verbunden mit den wohlthätigen Einwendungen des bewährten Baades läßt ihn auch diesen Sommer einen zahl-reichen Zuspruch hoffen, dem sich hiemit zu empfehlen die Ehre hat.

Töplitz, den 2. May 1812.

Der Baadmeister  
Fabiani.

Von dem Tribunal der ersten Instanz, welches zu Laybach seinen Siz hat, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Wiederaufnahme der durch den von dem vorbestandenen Ortsgerichte der Herrschaft Egg ob Podpettsch unterm 10. Dezember 1811 erlassenen Bescheid und öffentlich angeschlagenen Edikt angeordnet gewesenen 3. Feilbiethungs-Tagssazung der in die Exekution gezogenen hal-ben Hube des Gregor Wirth zu Wreslje sammt An- und Zugehör gewilligt und zu diesem Ende drey Tagssazungen, nämlich die erste auf den 16. May, die zweyte auf den 17. Juny und die dritte auf den 11. July laufenden Jahrs, je-derzeit Vormittags um 10 Uhr hiemit bestimmt, und zur Vornahme derselben in Loco Ruffje der Friedensrichter von Stein, Hr. Franz Mulley, delegirt worden, mit dem Bes-saze, daß zum Ausrufspreise der Schätzungswerth pr. 1229 fl. 30 kr. angenommen, und falls die halbe Hube bey der ersten oder zweyten Feilbiethungs-Tagssazung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und lezten Tagssazung dem Meistbiethen-den auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; die Verkaufs-Bedingnisse sind in Stein bey dem Herrn Frie-densrichter einzusehen.

Laybach, Den 9. April 1802.

Anton Zentner,  
Präsident.

J. B. Pollagh,  
Greffier.